

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Rechtssicherheit im Hinblick auf Zuteilung von Emissionszertifikaten

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung des Anhangs 2 der ZuRV

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Zuteilungsregelverordnung geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende““ der Untergliederung 43 Umwelt bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Der Klimawandel ist eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Die Zunahme der globalen durchschnittlichen Temperaturen der Atmosphäre und der Meere führt bereits heute zu einem messbaren Abschmelzen von Gletschern, einem Anstieg der Meeresspiegel sowie dem vermehrten Auftreten von Extremwetterereignissen (Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen, u.ä.). Diese Folgen sind unmittelbar mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Die Hauptursache für die in den letzten 100 Jahren verzeichnete Erwärmung sind vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen. Um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen, sind daher jedenfalls Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen erforderlich.

Um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen, wurde in der Europäischen Union ein sogenanntes Emissionshandelssystem geschaffen, welches – vereinfacht gesagt – alle großen Industriebetriebe und Energieerzeuger in der Union verpflichtet, Emissionszertifikate für getätigte Emissionen anzukaufen.

Von diesem System sind zum Teil auch Industrieunternehmen erfasst, die in einem starken internationalen Wettbewerb stehen. Um diese durch das System nicht auf wettbewerbsverzerrende Weise zu benachteiligen, wurden bestimmte Industriebranchen EU-weit als „gefährdet“ eingestuft und auf eine Liste von Sektoren bzw. Teilspektoren gesetzt, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind (sogenannte Carbon Leakage-Sektoren bzw. Carbon Leakage-Verzeichnis). Anlagen in diesen Sektoren erhalten Emissionszertifikate im Einklang mit den einschlägigen Berechnungsregeln weitgehend kostenlos zugeteilt. Rund 120 Industrieanlagen und damit mehr als 90% der vom Emissionshandel erfassten Anlagen gehören zu Sektoren bzw. Teilspektoren des Carbon Leakage-Verzeichnisses.

Die Europäische Kommission hat im Einklang mit den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie das Carbon Leakage-Verzeichnis erstmals im Jahr 2009 erstellt. Gemäß unionsrechtlichen Vorgaben muss die Kommission das Verzeichnis alle 5 Jahre erneuern.

Diese Neufassung des Verzeichnisses mit aktualisierten Daten aus den Jahren 2009 bis 2011 wurde am 27.10.2014 von der Europäischen Kommission angenommen, es gilt ab 1.1.2015.

Aus diesem Grund sind nunmehr im nationalen Recht entsprechende Anpassungen der ZuRV erforderlich. Es besteht kein Umsetzungsspielraum.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Durch die vorliegende Verordnung, die auch Grundlage für die Anpassung von Zuteilungsbescheiden ist, wird Rechtssicherheit geschaffen und das innerstaatliche Recht mit dem Unionsrecht in Übereinstimmung gebracht. Das Nichterlassen der Verordnung wäre im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben und auch zum Unionsrecht und würde zu Rechtsunsicherheit führen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Maßnahme ist einer Evaluierung nicht zugänglich, da es sich i.W. um eine formale Anpassung an direkt anwendbares Unionsrecht handelt. Evaluiert werden kann allenfalls, ob die Verordnung in Kraft getreten ist und die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode 2013 bis 2020 im Einklang mit den innerstaatlich-rechtlichen und den unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt ist.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Rechtssicherheit im Hinblick auf Zuteilung von Emissionszertifikaten**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gesetzliche Vorgabe nicht umgesetzt, Novelle der ZuRV nicht in Kraft, Zuteilungsbescheide nicht angepasst.	Gesetzliche Vorgabe umgesetzt, Novelle der ZuRV in Kraft, und damit Übereinstimmung von innerstaatlichem Recht mit Unionsrecht. Zuteilungsbescheide angepasst.

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Anpassung des Anhangs 2 der ZuRV**

Beschreibung der Maßnahme:

Anhang 2 der Zuteilungsregelverordnung muss an die Vorgaben des EU-Beschlusses angeglichen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gesetzliche Vorgaben nicht umgesetzt.	Gesetzliche Vorgaben umgesetzt, und innerstaatliches Recht in Übereinstimmung mit Unionsrecht.

### **Abschätzung der Auswirkungen**

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.